

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Februar 1898.

7.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 7. Februar 1898, Zl. 26621 ex 1897,**

betreffend die Grenzbestimmung für das Gemeindejagdgebiet
von Triest.

Mit Zustimmung des Landesauschusses findet die Statthalterei in Ausführung des
§. 6 des Gesetzes vom 6. August 1895, L.-G.-B. Nr. 21, die Grenzen des Gemeinde-
jagdgebietes der Stadtgemeinde Triest, unter Berücksichtigung jener Grundflächen, welche im

Sinne des 2. Absatzes des citirten Paragraphen aus der Gemeindejagd auszuschneiden sind, wie folgt, festzustellen:

§. 1.

Im Norden beginnt die Jagdgrenze in der Katastralgemeinde Profecco, an dem Punkte, wo der Wildbach Trenchiavez unmittelbar vor dem Hotel Grignano sich in das Meer ergießt.

Von diesem Punkte zieht dieselbe dem Bette des genannten Wildbaches entlang gegen den Körper der Südbahn und erreicht diesen am Kilometerzeichen 569.9, von wo dieselbe am Bahnkörper selbst weiterläuft bis zur Umfassungsmauer des Regiebahnhofes in der Katastralgemeinde Gretta, unmittelbar neben dem Linienverzehrungssteueramte von Barcola an der Miramar-Straße. Hier übersezt sie diese Straße und läuft mit der Verzehrungssteuerlinie bis zum Stein Nr. 2 derselben, von wo sie auf die ärarische Straße von Profecco übergeht.

Die Jagdgrenze läuft sodann auf dieser letzteren Straße gegen die Stadt zu bis zu dem Punkte, wo dieselbe die gemeinsame Grenze der Katastralgemeinden Nojano—Scorcola erreicht, und sezt von hier, diese Grenze einhaltend, hinter der Pfarrkirche von Nojano bergauf bis zum Stein Nr. 24 der Verzehrungssteuerlinie auf der alten Opëina-Straße fort. Hier betritt die Jagdgrenze abermals die Verzehrungssteuerlinie gegen Cologna, berührt die Steine Nr. 24, 25 und 26, an welcher letzterem Steine sie hier in Cologna die neue Opëina-Straße erreicht. Von diesem Punkte aus sezt die Jagdgrenze auf dem Körper der genannten Straße bis zur Rotunde Marchesetti fort, wo sie auf die Fiumaner Handelsstraße übergeht und deren Laufe folgt, bis sie den Stein Nr. 40 der Verzehrungssteuerlinie erreicht.

Von dem durch diesen Stein bezeichneten Punkte geht sie abwärts längs der gemeinsamen Grenze der Katastralgemeinden Longera—Guardiella, bis sie in senkrechter Richtung den Wildbach Farneto erreicht. Von da ab tritt die Jagdgrenze in das Bett dieses Wildbaches und zieht mit diesem aufwärts bis zur Grenze des Waldes „Zum Jäger“. Sie ersteigt hierauf, sich an den Waldrand haltend, den Gipfel des Berges, wo sie die gemeinsame Grenze der Katastralgemeinden Longera—Rozzol trifft. Dieser Grenze gegen Süden folgend, erreicht sie den Stein Nr. 47 der Verzehrungssteuerlinie neben dem dort errichteten Linienverzehrungssteueramte.

Von diesem Punkte verfolgt die Jagdgrenze abermals die Verzehrungssteuerlinie bis zum Stein Nr. 48, bei welchem sie diese verläßt, um mit dem hier vorfindlichen Graben (unbenannter Wildbach) zu dem Wildbache Sette Fontane hinabzusteigen. Diesen Wildbach übersezend steigt die Jagdgrenze sodann in dem Graben auf dem gegenüber liegenden Ufer aufwärts bis zur steinernen Brücke, welche diesen Graben auf der Straße von Cattinara überdeckt.

Von dieser Brücke an läuft die Grenze mit der genannten Straße, beziehungsweise mit der gemeinsamen Grenze der Katastralgemeinden Rozzol—S. Maria Maddalena superiore bis zur Grenze der Katastralgemeinde Chiarbola superiore, wo dieselbe in die Friedhoffstraße einmündet.

Auf dieser Straße gegen die Friedhöfe verlaufend, trifft sie in der Nähe derselben auf die gemeinsame Grenze der Katastralgemeinde Chiarbola superiore und Servola, mit welcher sie in südlicher Richtung neuerlich an das Meer gelangt.

§. 2.

Auf den aus dem Gemeindejagdgebiete durch vorstehende Grenzbestimmung ausgeschiedenen, im Gebiete der Stadt Triest liegenden Grundstücken ist die Ausübung der Jagd verboten, und darf somit auf denselben das Wild weder gehegt, noch verfolgt, gefangen oder erlegt werden.

Die Überwachung dieses Verbotes obliegt den im §. 66 des Jagdgesetzes bezeichneten Organen und werden Übertretungen desselben nach §. 67 des Jagdgesetzes geahndet.

§. 3.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Einschaltung in das Landesgesetzblatt in Kraft.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.
